

BEKANNTMACHUNG

zum Erlass der Einbeziehungssatzung zur

2. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Wulding, Gemarkung Obertraubenbauch, Teilflächen aus Fl. Nr. 1356/1 und 1356/3

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 u. 3 BauGB

- a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss vom 15.02.2023
- b) verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 sowie Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

in der Zeit vom 10.03.2023 bis 13.04.2023

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Schorndorf hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zur 2. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Wulding der Gemeinde Schorndorf vom 20.07.1978 (rechtsverbindlich seit 20.12.1978) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 u. 3 BauGB festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wulding wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan (M = 1 : 2.000) geändert und um bisherige Außenbereichsflächen Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nr. 1356/1 und 1356/3 erweitert.

Die neuen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wulding sind im Lageplan vom 15.02.2023 entsprechend gekennzeichnet, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses und dieser Bekanntmachung ist.



Wesentliche Auswirkungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Wulting ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiet sind nicht vorhanden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Öffentliche Auslegung – Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung – 2. Erweiterung - mit Begründung und Lageplan mit dem Erweiterungsgebiet (Anlage) i. d. F. vom 15.02.2023 liegt im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

in der Zeit vom 10.03.2023 bis 13.04.2023

in der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 während der allgemeinen Dienststunden **für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.**

Auf Wunsch werden dabei die Ziele, Inhalte, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung anhand des Vor-Entwurfes öffentlich dargelegt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zur Planung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorndorf vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf in der Fassung vom 15.02.2023 mit seinen oben genannten Bestandteilen kann ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

www.gemeinde-schorndorf.de – Rathaus & Service – Bekanntmachungen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 02.03.2023
abzunehmen am:
tatsächlich abgenommen am:

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

GEMEINDE SCHORNDORF

Schorndorf, 01.03.2023



Max Schmaderer
Erster Bürgermeister



Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr Do.: 13:00 – 18:00 Uhr